

**Satzung der Stadt Borgentreich über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.02.1990**

- einschl. 1. Änderung vom 19.12.1990 (gültig ab 22.12.1990)
 einschl. 2. Änderung vom 07.11.2001 (gültig ab 01.01.2002)
 einschl. 3. Änderung vom 06.12.2010 (gültig ab 01.01.2011)

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz /WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBI. I S. 1529), berichtigt am 08.10.1986 (BGBI. S. 1654), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14.03.1989 (GV NW S. 194/SGV NW 77) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Borgentreich in der Sitzung am 30.01.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und, wenn erforderlich, die Reinigung der Anlagen, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemeinen Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

(4) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt grundsätzlich durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die als ihre Erfüllungsgehilfen tätig sind.

(5) Die Stadt oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen sind verpflichtet, die Entleerung und Abfuhr nach den

anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung) vorzunehmen und den übernommenen Inhalt der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in eine öffentliche Abwasseranlage der Stadt Borgentreich einzuleiten.

§ 2

Ausschluss von der Entleerung

(1) Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 4 LWG von der Abwasserbeseitigung einschließlich Klärschlammabeseitigung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 LWG). Der Ausschluss ist bei der Stadt zu beantragen. Der Landwirt ist verpflichtet nachzuweisen, dass die Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 2 Landeswassergesetz vorliegen.

(2) Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines in der Stadt Borgentreich liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entleerung und, wenn erforderlich, die Reinigung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die städtische Kläranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Borgentreich in der jeweils gültigen Fassung findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

(3) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 3 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für ei-

ne abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.

(6) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsggebühr.

§ 8

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Ebenfalls anzuzeigen sind alle beabsichtigten Veränderungen, die die Entwässerungsverhältnisse des Grundstücks beeinflussen können, und zwar vor deren Durchführung.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Prüfungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß befolgt werden, der Zutritt zu den infrage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gestatten. Betriebsanleitungen sind auf Verlangen vorzulegen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, entsprechende Hinweise unaufgefordert dem Unternehmer zur zweckentsprechenden Durchführung der Maßnahme zu geben.

§ 10

Mängelbeseitigung

Die im Rahmen der Entleerung oder Überprüfung an den Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 1) festgestellten Mängel werden von der Stadt der unteren Wasserbehörde angezeigt. Mängel an der Zufahrt, die eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht ermöglichen, sind sofort zu beheben.

§ 11

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der abgefahrene Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs in Kubikmetern.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grund-

stückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

**§ 12
Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 29,00 € je angefangenen Kubikmeter des abefahrenen Grubeninhaltes.

**§ 13
Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr wird vom Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

**§ 14
Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 15
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbeschadet des § 41 WHG und § 18 AbfG vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,

- b) entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 10 nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- e) entgegen § 6 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- f) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
- g) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- h) entgegen § 9 Abs. 3 die Zufahrt nicht gewährleistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 €, geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borgentreich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20. Februar 1985 außer Kraft.